



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO vom 22. Februar 2021

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. 2021 S. 2b) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. In folgenden Bereichen besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht:

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe,
- Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
- der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
- der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes

werktätlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße

werktätlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
- Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
- Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz,
- Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße

werktätlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz

werktätlich in der Zeit von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erfassten Bereiche ist in den als

Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die gem. § 3 Abs. 2a Nr. 2 CoronaSchVO im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften bestehende Maskenpflicht geht den vorstehenden Regelungen gem. § 16 Abs. 1 CoronaSchVO vor.

2. Die Anordnung gilt bis einschließlich 7. März 2021.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 3 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der zurzeit geltenden Fassung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske) besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten weiterhin angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 3 Abs. 1 IfSBG NRW.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO herausgestellt.

Hier wurde zuletzt durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 vom 15. Februar 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 5/2021 vom 15. Februar 2021, S.35 ff.) das Tragen einer Alltagsmaske zu bestimmten Zeiten angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung ist bis zum 21. Februar 2021 befristet. Die Situation in den festgelegten Bereichen hat sich ausweislich der Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert. Die durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellte 7-Tages-Inzidenz stieg zuletzt erneut an. Aktuell (Stand: 22. Februar 2021) liegt sie bei 59,8 und damit über dem Inzidenzwert von maximal 50, bis zu dem das Infektionsgeschehen - auch im Hinblick auf eine umfassende Kontaktnachverfolgung - nach den bisherigen bundesweiten Erkenntnissen als kontrollierbar gelten kann.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung

Seite 39 bis 42

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den bereits bisher festgelegten Bereichen - wiederum zeitlich befristet - weiterhin erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Als milderer Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

Es handelt sich um jeweils stark frequentierte Orte unter freiem Himmel, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem entstehenden Besucherstrom davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig unterschritten wird. Darunter fallen die Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist als Ergänzung der durch die CoronaSchVO bestimmten Pflichten zum Tragen medizinischer Masken bzw. von Alltagsmasken geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das zeitlich begrenzte Tragen einer Alltagsmaske gibt es hingegen bislang keine stichhaltigen Anhaltspunkte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

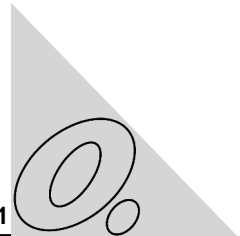
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

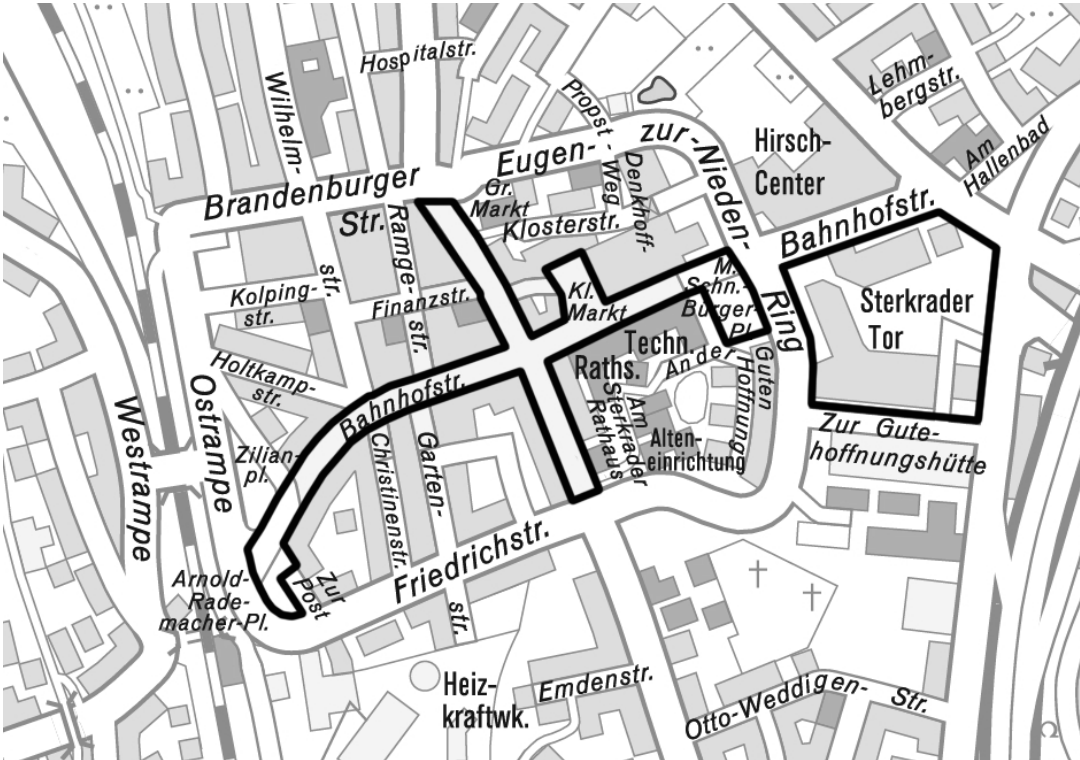
Oberhausen, 22. Februar 2021
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

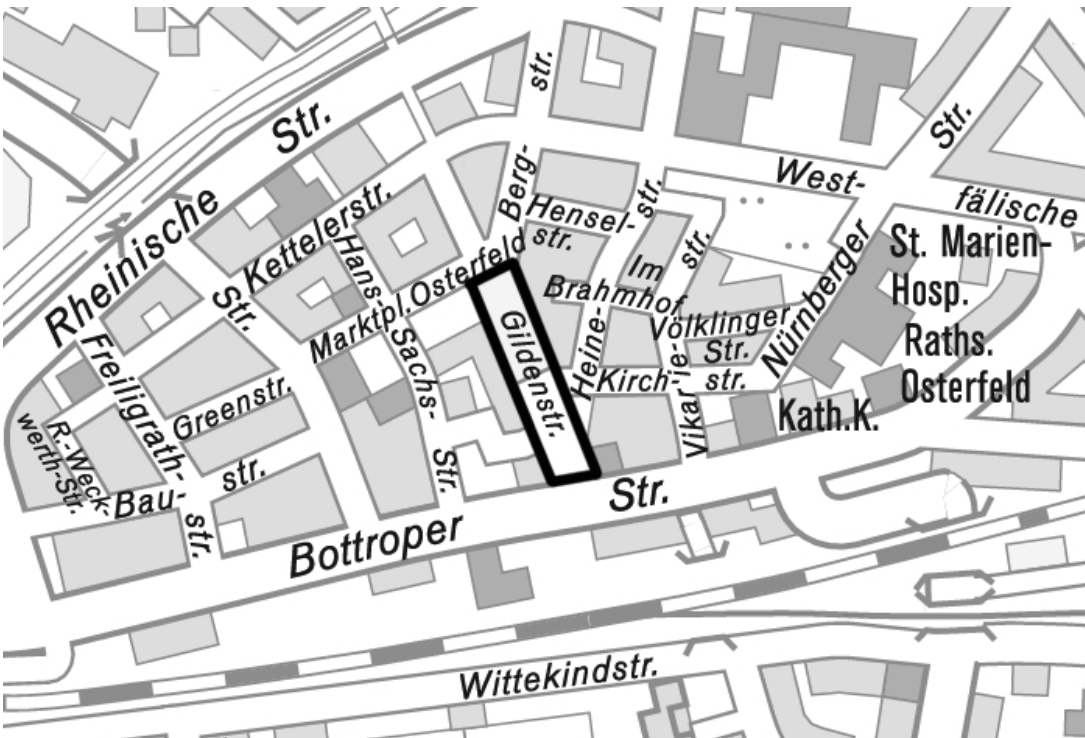


Anlage 1

Stadtbezirk Sterkrade



Stadtbezirk Osterfeld



Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

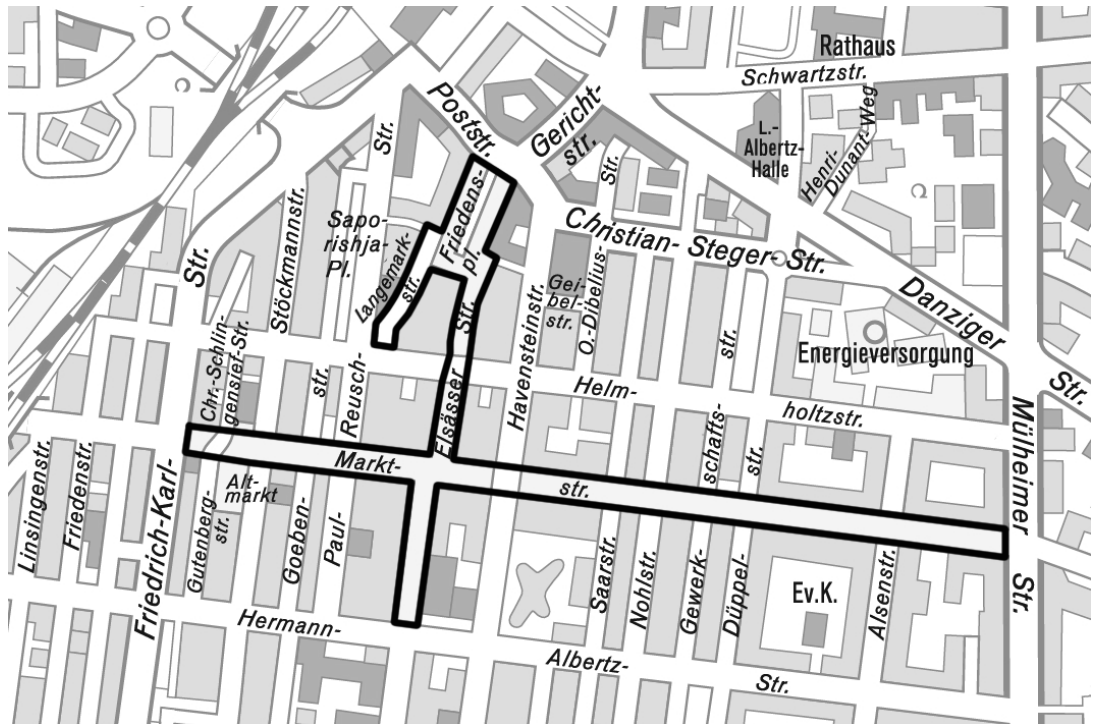
K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Stadtbezirk Alt-Oberhausen



Neue Mitte Oberhausen

